

Hans-Peter Schwintowski/Valeria Podmogilnij/
Daniel Timmermann
*Legal Tech – ein neues (Ordnungs-)Prinzip der
Rechtswissenschaft?*

I. Einleitung

Entrepreneure¹ ersinnen für aufkommende Konzepte und Ideen stets neue Bezeichnungen. Technologie dringt in gesellschaftliche Strukturen ein und sorgt für ein Aufkommen neuer Neologismen. Die Verbreitung technischer Lösungen in nahezu allen Wirtschaftszweigen führt zu Schnelligkeit, Fehlerreduzierung und Effizienz, sowie zur Entstehung von X-Tech. Die wohl bekanntesten sind Fin Tech, Prop Tech, Insur Tech, Reg Tech und Legal Tech. Inzwischen wurde ein erster Gesetzentwurf zur Regulierung von Legal Tech vorgelegt,² dabei ist, trotz der scheinbar selbsterklärenden Bezeichnung dessen Bedeutung und Tragweite ungewiss. Im Folgenden wird ein Überblick über Legal Tech-Anwendungen, die Geschäftsmodelle und ihre Herkunft gegeben, sowie die Wechselwirkung zum Rechtssystem untersucht (II). Daraus wird der regulatorische Rahmen abgeleitet und das Forschungsfeld eingegrenzt (III). Nach einer kurzen Vorstellung der Forschungsstelle Legal Tech (IV) werden das Veränderungspotential des Arbeitsmarktes durch Legal Tech analysiert und Gedanken zu bildungspolitischen Reaktionsmöglichkeiten vorgestellt (V).

II. Intelligente Technologie im Recht

Technischer Fortschritt verändert das Recht und seine Durchsetzung. Digitale Anwendungen in Bereichen mit rechtlichen Bezügen werden oft vorschnell unter dem Sammelbegriff Legal Technology zusammengefasst. Im Folgenden wird dargestellt, welche Anwendungen hierunter fallen und wie sie einzuordnen sind (1). Es wird erläutert, wie der Zugang zum Recht durch Technik gestaltet werden kann (2). Es drängt sich die Frage auf, ob Legal Tech als Ordnungsprinzip verstanden werden

kann (3). Schließlich wird Künstliche Intelligenz in den Fokus genommen (4).

1. Begriff und Herkunft

Der Begriff Legal Tech(nology) ist mehrdimensional. Er bezeichnet die technische Unterstützung bei der Berufsausübung, aber auch die juristische Tätigkeit selbst. Legal Tech prägt somit das juristische Arbeitsumfeld und Selbstverständnis. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass Legal Tech nur in der Anwaltschaft zum Einsatz kommt oder die Anwälte substituiert. Legal Tech-Anwendungen werden in der gesamten Laufbahn angehender Juristen – im Hörsaal, der Anwaltskanzlei, der gerichtlichen Praxis und der öffentlichen Verwaltung – eingesetzt. Legal Tech-Anwendungen können in verschiedene Produktkategorien unterteilt werden.³ Viele Legal Tech-Produkte richten sich an Rechtsschutzsuchende und beziehen sich auf leichte Fallprüfungen. Dahinter verbergen sich meist Geschäftsmodelle, die Elemente des Inkassos mit einer Finanzierung auf Basis eines Erfolgshonorars vereinen.⁴ Solche Legal Tech-Anwendungen werden als Onlineplattformen oder mobile Anwendungen (Apps) betrieben und bieten Verbrauchern die Möglichkeit, Rechte außergerichtlich geltend zu machen und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise Programme zur Prüfung von Bußgeld- und Hartz-IV-Bescheiden⁵ oder Mietnebenkostenabrechnungen und Dienste zur Geltendmachung von Nutzungsentschädigungen bei widerrufenen Lebensversicherungen,⁶ Entschädigungen für Flug- und Bahnausfälle, sowie für Urheberrechtsverletzungen.⁷ Textanalyse und vorlagenbasierte Dokumentenerstellung⁸ werden mit Management-Elementen vereint und bieten Verbrauchern die Möglichkeit der Über-

1 Im folgenden Text wird zur Wahrung des Leseflusses nur die männliche Form genannt, aber stets die weibliche und andere Form gleichermaßen mitgedacht.

2 BT-Drs. 19/9527 vom 17.4.2019.

3 Das sind z.B. automatisierte Rechtsberatungprodukte, Systeme zur Textanalyse und Dokumentenerstellung, Legal Process Outsourcing, Online-Streitbeilegungs-Plattformen, juristische Hilfsmittel, Lernportale und Akquiseinstrumente. Ausführlich zu den Einsatzmöglichkeiten vgl. *Podmogilnij/Timmermann*, Legal Tech - eine Schärfung der Konturen, AnwBl Online 2019, 436, 437.

4 *Römmermann/Günther*, Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung, NJW 2019, 551, 556; eine gelungene Darstellung der Geschäftsmodelle bietet *Hartung*, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, AnwBl Online 2019, 353 ff.

5 Geblitzt.de und rightmart.de.

6 Wenigermiete.de und helpcheck.de.

7 Flightright.de, bahn-buddy.de und pixsy.com.

8 U.a.: Knowledge Tools, Lawlift, Leverton, Lexalgo, Rfrnz, Normfall, Inventus, Evana, Epiq, Consilio, Ayfie.

wachung von Vertragslaufzeiten oder zur Erstellung notwendiger Dokumente (z.B. Kündigungen) ohne Medienbruch.

Legal Tech zielt auch auf Rechtsanwender ab: Insbesondere die Anwaltschaft, teilweise auch Richterschaft und Sachbearbeitende.⁹ Legal Tech-Anwendungen für Rechtsanwender sind digitale Werkzeuge und Produkte, die die Arbeit unterstützen und zur Effizienzsteigerung beitragen. Es handelt sich um Dienste, die imstande sind, Verträge, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsakte und andere Sachverhalte nach bestimmten Kriterien zu durchsuchen und rechtlich relevante Aspekte zu erkennen. Diese *digitalen Assistenzsysteme* basieren auf standardisierten Elementen und befolgen schematische Wenn-Dann-Schlussregeln.¹⁰

In der Literatur werden umfassendere und engere Definitionen des Legal Tech-Begriffs vertreten.¹¹ Der Begriff verspricht computergestützte digitale Technologie im juristischen Bereich.¹² Allen Definitionen ist die Postulierung einer (Teil-)Automatisierung in der einzelfallbezogenen Rechtsanwendung gemeinsam.¹³ Der Versuch Prozesse der geistigen Arbeit zu automatisieren geht bis in die frühen 70er Jahre zurück.¹⁴ Elektronische Informationsverarbeitung in der Verwaltung und ihre juristische Anwendung hat neue Disziplinen und Forschungsfragen hervorgebracht.¹⁵ Als eine Disziplin ist die Rechtsinformatik hervorgegangen.¹⁶ Bereiche der Rechtsinformatik waren die Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen des Computereinsatzes im Recht.¹⁷

Anfangs standen die rechtstheoretischen Aspekte unter der Erforschung der Formalisierung des Rechts im Vordergrund. Erst später dominierten aus dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik resultierende Rechtsfragen. Formalisierung des Rechts be-

zeichnet das Überführen positiv normierter Regeln in ein technisches Äquivalent. Das bedeutet, Normen werden maschinenlesbar verarbeitet und können angewendet werden. Expertensysteme¹⁸ waren ein Forschungsschwerpunkt in der Rechtsinformatik. Zweck der Expertensysteme ist das Bereithalten und Zugänglichmachen von Spezialwissen. Ein Expertensystem ist ein Programm, bei dem die Fachkompetenz aus einem Bereich menschlicher Expertise in einer Wissensbank gebündelt und informationstechnisch gerecht zur Problemlösung bereitgestellt wird.¹⁹ Expertensysteme bestehen aus verschiedenen Komponenten: der Wissensbank, dem Schlussfolgerungsmechanismus, der Erklärungskomponente, dem Dialogteil und der Wissensakquisition.²⁰ Der Schlussfolgerungsmechanismus bzw. *reasoning engine* dient der Wissensauswertung. Fakten und Regeln werden nach einer vorgegebenen Strategie verknüpft, um Folgerungen und Ergebnisse zu produzieren. Bei regelbasierten Expertensystemen erfolgt die Schlussfolgerung anhand von Wenn-Dann-Abfolgen. Der Schlussfolgerungsmechanismus bei diesen Expertensystemen²¹ ist generalisierend, er benutzt eine einheitliche Sprache sowohl zur Wissensrepräsentation als auch zur logikbasierten Regeldefinition.²²

Taugliche Expertensysteme existieren heute nur vereinzelt.²³ Das hat mindestens zwei Gründe. Die Wissensbanken sind meist unvollständig. Folglich werden bei der Wissensauswertung falsche Ergebnisse berechnet. Die Aufnahme der Regeln und Fakten erfolgt manuell, dieser Prozess ist zeitaufwändig und teuer.²⁴

Legal Tech-Anwendungen bieten wissensbasierte Programme an. Unterschiede zwischen Expertensystemen und Legal Tech-Anwendungen ergeben sich bei der Komplexität der *reasoning engines*. Die Komplexität verändert sich mit dem Stand der Technik kontinuierlich.

9 Im Bereich Versicherungen und Verwaltung.

10 Ähnlich, allerdings unter dem Begriff "industrielle Rechtsdienstleistung" *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools (Von der Rechtsinformatik zu Legal Tech), 2019, S. 32 f.

11 *Hartung*, Legal Tech Digitalisierung des Rechtsmarktes, S. 7; <https://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech> (abgerufen am 14.08.2019); *Buchholtz*, Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung, JuS 2017, S. 955; *Podmogilnij/Timmermann*, Legal Tech - eine Schärfung der Konturen, AnwBl Online 2019, 436, 436.

12 *Fries*, PayPal Law und Legal Tech, NJW 2016, 2860, 2862; *Prior*, Legal Tech – Digitalisierung der Rechtsberatung, ZAP 2017, 651; *Steinrötter/Sedzikowski/Faber/Wenzel*, Legal Tech eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Rechtsbranche, HanLR 2018, 175, 179.

13 *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den sie beratenden Kanzleien, BB 2018, 1097;

14 *Fiedler*, Grundbegriffe der elektronischen Informationsverarbeitung in ihrer juristischen Anwendung, JuS 1970, 432.

15 So hat sich das heutige Datenschutz- und Informationsrecht durch eine Verengung der Rechtsinformatik entwickelt.

16 *Gräwe*, Die Entstehung der Rechtsinformatik, 2011, S. 265.

17 *Döpke/Jülicher*, Digitale Transformation im Spiegel juristischer Grundlagendisziplinen, InTeR 2019, 19, 20.

18 Juristische Expertensysteme werden auch als wissensbasierte Systeme bezeichnet.

19 *Styczynski/Rudion/Naumann*, Einführung und Grundbegriffe der Expertensysteme 2017, S. 11.

20 *Schnupp/Leitbrandt*, Juristische Expertensysteme, 1986, S. 13.

21 Zur Funktionsweise von Expertensystemen ausführlich: *Ashley*, Artificial Intelligence & Legal Analytics 2017, S. 8 ff.; *Mathes*, Stehen Expertensysteme vor einer Renaissance im Bereich Legal Tech, Rethinking Law, 2019, S. 29 f.

22 *Mathes*, Stehen Expertensysteme vor einer Renaissance im Bereich Legal Tech, Rethinking Law 2019, S. 28 f.

23 *Hullen*, Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools (Von der Rechtsinformatik zu Legal Tech), S. 79 ff.

24 *Ashley*, Artificial Intelligence & Legal Analytics 2017, S. 11.

Das Effizienzpotenzial durch den technologischen Fortschritt sowie der Preisdruck durch die Mandantschaft fördern ein Umdenken in der Rechtsberatungspraxis. Veränderungspotential, insbesondere in der Zivilgerichtsbarkeit, erkennt auch die Justiz. Zivilverfahren dauern ab Anhängigkeit der Klage im Durchschnitt zwischen anderthalb und drei Jahren, gleichzeitig ist die Zahl der Zivilverfahren rückläufig.²⁵ Der Rückgang ist bei der Amtsgerichtsbarkeit mit niedrigen Streitwerten am stärksten, zeitgleich nimmt die Beteiligung an außergerichtlichen (Online-)Streitbeilegungs-Plattformen zu. Streitschlichtung sowie Online-Services sparen Zeit und Kosten und erscheinen für Verbraucher attraktiv. Die Arbeitsweise von Juristen unterliegt einem fundamentalen Wandel, an Stelle von „maßgeschneiderten“²⁶ Dienstleistungen werden Anwaltsdienste standardisiert, systematisiert, online verfügbar und zum Teil als Massenware beziehungsweise Produktpakete angeboten.²⁷

Legal Tech-Anwendungen, die sich an Verbraucher richten, sind schon heute als Massenware oder standardisierte (Rechts)Produkte zu qualifizieren. Rechtsprodukte sind strukturierte Dienstleistungspakete, mit deren Hilfe die Interessen der Nutzenden schneller, günstiger und effektiver umgesetzt werden.²⁸ Es handelt sich um ausgelagerte Tätigkeiten aus dem anwaltlichen Beratungsspektrum. Derzeit ist zu beobachten, dass einfach gelagerte, auf gebundenen Entscheidungen basierende Rechtsfälle sowie die Dokumentenerstellung ausgelagert werden. Die genannten Rechtsberatungsprodukte sind nicht abschließend.

2. Zugang zum Recht

Der Wortlaut von Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert die Zugänglichkeit des Rechtswegs und die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Die Rechtsschutzgarantie ist nur hinsichtlich Rechtsverletzungen durch die Exekutive einschlägig. Für die gerichtliche Rechtsdurchsetzung gegen Private ist Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem materiell verstandenen Rechtsstaatsprinzip heranzuziehen.²⁹ Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip einen grundrechtlichen Anspruch auf ein faires, den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genü-

des Gerichtsverfahren ab, welches über die Anforderungen der Verfahrensgrundrechte hinausgeht.³⁰ Die zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung ist von dieser Garantie umfasst.³¹

Die Verwirklichung einer effektiven Rechtsdurchsetzung verfolgte auch der BGB-Gesetzgeber. Der Grundgedanke des BGB war mechanisch. Der Gesetzgeber gab Normen als Leitplanken vor, hierunter sollten alltägliche Sachverhalte subsumiert werden. Das BGB sollte den Bürgern somit das Ergebnis der Rechtsprüfung liefern. Dieses Konzept hat sich in der gelebten Rechtspraxis als Utopie erwiesen. Auch die Prozesskostenhilfe und Prozessfinanzierung können das Recht nicht in jedem Einzelfall durchsetzen, sei es, da die Institute zu teuer, kompliziert oder langsam sind.

Legal Tech-Anwendungen können hier grundlegenden Veränderungen erzielen. Mit einer steigenden Zahl an Streitigkeiten ist zu rechnen, wenn Prozessschritte vereinfacht und die Prozessdauer verringert werden. Das verspricht die Vereinbarung von Prozessfinanzierung mit Inkassomodellen. Dabei hat Legal Tech bereits Einzug in Gerichtssäle gefunden, „aufgrund von Legal Tech werden viele Rechtsfälle in Verbraucherangelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten verhandelt“.³² Zudem wird das Prozessrisiko übernommen und die Verfahren versprechen kürzer zu werden.

Aktuell werden durch Legal Tech-Anwendungen neue, für Gerichte nicht bekannte Prozesse ausgelöst.³³ Legal Tech kann in der Justiz zu Standardisierungen und Automatisierungen führen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen im Kontext digitaler Transformation

Regeln und Regelwerke des Gesetzgebers sind dynamisch. Regulierung ist aber nicht nur durch Normsetzung möglich. Regulierende Wirkung haben auch bestimmte tatsächliche Umstände. Insoweit formulierte der amerikanische Verfassungsrechtler *Lawrence Lessig* gleichermaßen provokant wie vorausschauend *Code is Law*.³⁴

Die Forcierung eines bestimmten Verhaltens erfolgt nicht nur über die, aus der Norm resultierenden Rechtsfolgen für die Adressaten, sondern auch durch die Schaf-

25 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html (abgerufen am 14.08.2019).

26 *Susskind*, *Tomorrow's Lawyers*, 2. Aufl., 2017, S. 25 ff. „commoditized“.

27 *Ashley*, *Artificial Intelligence & Legal Analytics* 2017, S. 7; *Hullen*, *Effizienzsteigerung in der Rechtsberatung durch Rechtsvisualisierungstools* (von der Rechtsinformatik zu Legal Tech) 2019, S. 34.

28 *Schwintowski*, *Legal Tech - Im Spannungsfeld zwischen Gewerbefreiheit und erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistung*, *EWeRK* 6/2018, S. 218.

29 *Maunz/Dürig/Di Fabio*, 85. EL November 2018, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 72.

30 BVerfG, Beschluss v. 26.5.1981 - 2 BvR 215/81, *OpenJur* 2011, 118312.

31 *Maunz/Dürig/Di Fabio*, 85. EL November 2018, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 73.

32 Zu denken ist an Mietstreitigkeiten und den Abgasskandal.

33 *Schröder-Lomb*, Präsidentin des AG Berlin-Wedding auf einem Symposium „Legal Tech in der Justiz“ im November 2018.

34 *Lessig*, *Code Version 2.0*, S. 110.

fung funktionaler Grenzen. Die Entscheidungsfreiheit der Adressaten darüber, ob diese sich rechtskonform verhalten möchten, kann wegfallen.³⁵ Auch wenn die verhaltenssteuernden Merkmale vergleichbar sind, ist Code jedoch kein Äquivalent zum Gesetz. Es wird nicht das “Sollen”, sondern das “Können” erfasst. Dennoch kann die Dimension des “Könnens” unterschiedlich gelagert sein: die Code-Ebene kann sich mit dem Inhalt der kodifizierten Normen decken, ihn ergänzen oder konterkarieren.³⁶ In letzterem Fall besteht eine Divergenz zwischen formeller und materieller Rechtslage. Diese Entwicklung gibt Anlass zur Sorge und birgt unter Umständen Gefahren. Das Recht ist schließlich das als Herrschaftsinstrument geordnet, dynamisch entwickelnd und auf Grundwerten basierend menschliches-Miteinander. Unverzichtbar ist die Akzeptanz von und das Vertrauen in Recht.³⁷ Recht und Technik müssen auf die jeweiligen Belange Rücksicht nehmen und sich gegenseitig ausbalancieren. Damit werden sowohl eine Überlagerung von Rechten durch zu weit gefasste Regelungen als auch Innovationshemmnisse durch restriktive Normen verhindert.³⁸

Bleibt die Frage, ob Legal Tech-Anwendungen als Ordnungsprinzip der Rechtswissenschaft aufgefasst werden können. Ordnungsprinzipien der Rechtswissenschaft sind nach allgemeinem Verständnis die Grundregeln der Dogmatik, einschließlich der Auslegungsmethoden. Es geht darum, das rechtliche Begriffssystem sinnvoll und sachgerecht zu ordnen, zu durchdringen und durch Ziele und zweckorientierte Wertentscheidungen am Sachverhalt zu prüfen und zu optimieren.³⁹ Diese Aufgabe des Rechtssystems wird durch Legal Tech-Anwendungen nicht ersetzt, sondern allenfalls unterstützt. Genau besehen ist es fraglich, ob wir schon heute von einer Unterstützungsfunktion sprechen können, denn die allermeisten Legal Tech-Anwendungen beschränken sich darauf, Verfahrensabläufe zu vereinbaren, etwa beim gerichtlichen Mahnverfahren oder beim standardisierten Schriftsatz. Ansonsten greifen Legal Tech-Anwendungen gleichförmige, immer wiederkehrende Sachverhalte auf, ohne sich auf die Gesamtrechtsordnung und ihre dogmatische Stimmigkeit zu beziehen. Derzeit können Algorithmen keine rechtliche Prü-

fung von Einzelfällen leisten, sondern allenfalls eine automatisierte, auf Wahrscheinlichkeiten beruhende, Prognose erstellen.

4. LT Einsatzgebiete heute (und morgen?)

Das Potential von Legal Tech-Anwendungen ist nicht vollends ausgeschöpft. Oftmals bleiben ausgereifte Produkte vereinzelt auf isolierte Anwendungsbereiche beschränkt. Bestehende Technologien⁴⁰ nach dem Stand der Technik werden erforscht. Im Fokus ist die Machine Learning-Technologie. Maschinelles Lernen bezeichnet die Verhaltensverbesserung einer Maschine durch Beobachtung ihres eigenen Verhaltens.⁴¹ Die Technologie wird verwendet, um die Folgen eines unbekanntes Outputs vorherzusagen. Im angloamerikanischen Bereich wird maschinelles Lernen für Fallvergleich-Systeme eingesetzt, um damit juristische Entscheidungen maschinell zu erstellen.⁴² Daneben werden hybride Systeme entwickelt, die fallbasierte Logik über programmierte Regeln, beispielsweise Gesetze, erschließen.⁴³ Automationsysteme mit Machine Learning begegnen heute technischen Herausforderungen. In der Zukunft könnten diese Systeme Abwägungsprozesse offenlegen und in der Rechtsanwendung unterstützen.

III. Regulatorischer Rahmen und Forschungsfeld

De lege lata existieren keine spezifischen Normen für Legal Tech-Anwendungen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Materie derzeit nicht reguliert wäre. Die rechtliche Ordnung begegnet Legal Tech vielmehr mit generell-abstrakten Normen, bei deren Ausarbeitung der Gesetzgeber zwar keine Legal Tech-Anwendungen vor Augen hatte, die wegen ihrer technikneutralen Ausgestaltung nichtsdestotrotz den aktuellen regulatorischen Rahmen bilden.

Rechtsunsicherheit besteht aber bei der Anwendung und Auslegung der Normen im Legal Tech-Bereich. Daraus resultiert ein potentieller Handlungsdruck des Gesetzgebers. Sollte gar ein Legal Tech-Stammgesetz geschaffen und/oder eine übergeordnete Digitalagentur⁴⁴ – ähnlich der BaFin – eingerichtet werden? Das ist unser Forschungsfeld.

35 Dankert, Normative Technologie in sozialen Netzwerkdiensten - Neue Machtstrukturen als Anreiz für einen Paradigmenwechsel bei der Kommunikationsregulierung, KritV 2015, 52, 89.

36 A.a.O., 53, 89.

37 Döpke/Jülicher, Digitale Transformation im Spiegel juristischer Grundlagendisziplinen, InTeR 2019, S. 20

38 A.a.O.

39 Schwintowski, Wird Recht durch Robotik und künstliche Intelligenz überflüssig, NJOZ 2018, 1607, 1609.

40 Insbesondere die Kombination von Natural Language Processing

(NLP) mit Deep Learning.

41 Herold, Algorithmisierung von Ermessensentscheidungen durch ML, InTeR 2019, 9.

42 Ashley, Artificial Intelligence & Legal Analytics, 2017, S. 234.

43 Herold, Algorithmisierung von Ermessensentscheidungen durch ML, InTeR 2019, 9 ff.

44 Dazu Schwintowski, Legal Tech – Im Spannungsfeld zwischen Gewerbefreiheit und (erlaubnispflichtiger) Rechtsdienstleistung, EWeRK 2018, 214 ff.

Das Forschungsfeld tangiert verschiedene Rechtsgebiete. Im Folgenden sollen zunächst die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Einsatz von Legal Tech-Anwendungen kompakt dargestellt werden (1). Auf einfachgesetzlicher Ebene ist das Rechtsdienstleistungsgesetz vor dem Hintergrund von Legal Tech zu analysieren (2). Damit eng verbunden ist das anwaltliche Berufs-, Gesellschafts- und Steuerrecht (3). Zudem bestehen Fragen datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Art (4).

1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Programmierung und das Anbieten von Legal Tech-Anwendungen ist von der Berufsfreiheit umfasst. Die verfassungsrechtlichen Fragestellungen zu Berufswahlbeschränkungen *de lege lata* und *de lege ferenda* münden letztlich in die Frage eines Legal Tech-Berufsbildes ein.

Die Advokatur ist ein normatives Berufsbild, das gesetzlich fixiert wurde. Nach der Bastille-Entscheidung⁴⁵ des Bundesverfassungsgerichts 1987, in welcher das Gericht Standesrichtlinien wegen ihrer fehlenden demokratischen Legitimation als Auslegungskriterium untersagte, ordnete der Gesetzgeber das Berufsbild neu.⁴⁶

Legal Tech stellt mangels einer gesetzlichen Typisierung *de lege lata* kein normatives Berufsbild dar. Neben normativen werden tradierte Berufsbilder anerkannt, die aus einer soziologisch erfassbaren Berufsentwicklung resultieren.⁴⁷ Die – unter (II) dargestellte – Legal Tech-Insellandschaft ist gegenwärtig inhomogen; dass sich aus ihr in den nächsten Jahren ein tradiertes Berufsbild ergeben wird, ist daher nicht zu erwarten. Wahrscheinlicher erscheint, dass sich aus einzelnen funktionalen Legal Tech-Anwendungsgruppen und Geschäftsmodellen sukzessive tradierte Berufsbilder entwickeln werden. Zu denken ist zum Beispiel an das „Robin Hood-Inkasso“, bei dem Prozessfinanzierer mit Unterstützung von Algorithmen die bei Bürgern eingetretenen Streuschäden gegen wirtschaftlich stärkere Fluggesellschaften und Automobilkonzerne durchsetzen.⁴⁸

Dass (potentielle) Legal Tech-Anwendungen im Bereich der Justiz Fragen in Bezug auf die Menschenwürde stellen, wurde erkannt.⁴⁹ Unterbelichtet ist hingegen, inwiefern Artikel 92 GG, welcher die rechtsprechende Gewalt der Richterschaft anvertraut, einer sukzessiven Substitution dieser durch Legal Tech-Anwendungen entgegensteht. Aktuell assistiert die Software lediglich den Richtern.

Auf einfachgesetzlicher Ebene finden sich Anhaltspunkte zu den bestehenden Schranken des Einsatzes von Algorithmen. Beispielsweise können Algorithmen bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens der Fluchtgefahr als Untersuchungshaftgrund nicht die von § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO verlangte „Würdigung des Einzelfalles“ durchführen. Auf die dahinterstehende substantielle Frage, was uns menschlich macht, wird im Rahmen der Konsequenzen für die Lehre zurückzukommen sein.

2. Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen unterliegt einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 3 RDG. Allein die Rechtsanwälte sind berufene unabhängige Berater, sowie Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, § 3 Abs. 1 BRAO. Mit diesem Eingriff in die Berufs- und Dienstleistungsfreiheit verfolgt der Gesetzgeber Belange des Verbraucherschutzes, den Schutz der Rechtspflege sowie den Schutz des Rechtsguts Recht als solches.⁵⁰

Eine Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 RDG „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.“ In der analogen Welt soll damit zuvörderst eine erlaubnisfreie wirtschaftliche Betätigung auf fremde Rechnung von der erlaubnispflichtigen rechtlichen Betätigung abgegrenzt werden. In der algorithmisierten, digitalen Welt tritt nun die Abgrenzungsschwierigkeit zwischen erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistung und erlaubnisfreier technischer Dienstleistung hinzu.

Wegen des – unter II. dargestellten – weiten Spektrums der als Legal Tech deklarierten Anwendungen und Geschäftsmodelle besteht dahingehend Einigkeit, dass eine pauschale Bejahung oder Verneinung der Frage, ob Legal Tech als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG anzusehen ist, nicht möglich ist. Vielmehr muss auf bestimmte Geschäftsmodelle und Algorithmentypen abgestellt werden.

Disputabel ist in zeitlicher Hinsicht bereits der Bezugspunkt einer Subsumtion unter den Rechtsdienstleistungsbegriff. Möglich erscheint, den Rechenvorgang der Software als „Tätigkeit“ anzusehen. Der Wortlaut kann jedoch auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Tätigkeitsbegriff nur menschliche Handlungen umfasst.⁵¹ In diesem Fall müsste an die Tätigkeit der Softwareer-

45 BVerfGE 76, 171, 187.

46 Hellwig, Das Konzept des anwaltlichen Berufsbildes: Worauf die Anwaltschaft eine Antwort finden muss – und warum Standesrichtlinien nicht helfen, StudZR 2009, 13, 14.

47 Scholz, in: GG-Kommentar, Maunz/Dürig (Hrsg.), 85. EL, November 2018, Art. 11 Rn. 281.

48 Z.B. flightright.de; myright.de

49 Dazu u.a. *Krimphove/Niehaus*, Rechtshandbuch Legal Tech, Breidenbach/Glatz (Hrsg.), 2018, S. 258 f.

50 BT-Drs. 16/3655, S. 31.

51 Dahingehend *Weberstaedt*, Online-Rechts-Generatoren als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung?, AnwBl 2016, 535, 536.

stellenden angeknüpft werden.⁵² Zumindest bei regelbasierten Systemen ist richtigerweise auf den Zeitpunkt der Programmierung abzustellen.⁵³ Unklar ist insofern aber der Umgang mit Künstlicher Intelligenz.

Hingegen erfolgt eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ wohl nicht im Zeitpunkt der Programmierung, sondern allenfalls im Zeitpunkt des Software-Einsatzes. Als (nicht-intendierte) Konsequenz dieser chronologischen Aufspaltung könnte somit bei regelbasierten Systemen das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung stets abzulehnen sein.

Die Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall und die damit verbundene notwendige Ausgrenzung von überwiegend wirtschaftlich geprägten Tätigkeiten sind auch im Hinblick auf menschliche Dienstleistungen umstritten. Im Gegensatz zu Legal Tech-Anwendungen haben sich für menschliche Dienstleistungen in den letzten Jahrhunderten und Dekaden aber Berufsbilder entwickelt, die zumeist Orientierung gewährleisten. Welche Subsumtionstätigkeiten „über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung“⁵⁴ hinausgehen und daher nach Ansicht des BGH als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren sind, kann zwar auch hinsichtlich menschlicher Tätigkeiten im Einzelfall umstritten sein, die Konturen sind hier aber schärfer als im Bezug auf Legal Tech-Anwendungen.

Eine kleine Anfrage, ob die Zurverfügungstellung von „Online-Fragetools (mit oder ohne Mitteilung des „Prüfungsergebnisses“) bereits eine Rechtsdienstleistung nach RDG“ sei, wurde von der Bundesregierung mit dem Hinweis beantwortet, dass über die verbindliche Auslegung von Rechtsnormen die unabhängigen Gerichte entscheiden, nicht die Bundesregierung.⁵⁵

Fraglich ist zudem die Reichweite der Inkassoerlaubnis in Bezug auf den Einsatz von Algorithmen. Insbesondere über das Geschäftsmodell der als Inkassodienstleisterin registrierten *Mietright GmbH* ist zwischen verschiedenen Kammern des LG Berlin ein Streit entbrannt,⁵⁶ über den am 16. Oktober 2019 der Bundesgerichtshof verhandeln wird.⁵⁷ Der Bundesge-

richtshof wird zu entscheiden haben, ob eine Forderungseinziehung im Sinne des § 2 Abs. 2 RDG eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung umfasst.⁵⁸ Unklar ist zudem, ob neben Geldforderungen auch bestimmte andere Ansprüche inkassofähig sind.⁵⁹ Diese rechtlichen Fragen resultieren nicht unmittelbar aus dem Einsatz von Software. Der technische Fortschritt ermöglicht aber neue Geschäftsmodelle für Angelegenheiten mit geringen Gebührenstreitwerten, über deren Vereinbarkeit mit dem regulatorischen Rahmen debattiert wird.

Für Veränderungen und Klarstellungen im RDG de lege ferenda existieren unterschiedlichste Ansätze und Vorschläge, die auf unserer Website systematisiert dargestellt werden.⁶⁰ Innerhalb der Forschungsstelle Legal Tech besteht jedenfalls dahingehend Einigkeit, dass die Aufsicht bezüglich Legal Tech-Anwendungen wegen der notwendigen technischen Kenntnisse und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung zentralisiert werden sollte. De lege lata agieren je nach Bundesland, sämtliche Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte als Registrierungs- und Aufsichtsbehörde für die Umsetzung des RDG.⁶¹

3. Verhältnis zum anwaltlichen Berufsrecht

Die Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus. Diese Tätigkeit ist kein Gewerbe, § 2 BRAO. Die Finanzierung von Rechtsanwaltsgesellschaften ist auf Betriebsmittel bezogen. Für die Entwicklung von Legal Tech-Anwendungen sind hingegen zumeist erhebliche Investitionen notwendig. Eine Investitionsfinanzierung erfordert oftmals eine Kapitalaufnahme bei Dritten. Dieser steht für Rechtsanwaltsgesellschaften de lege lata das Fremdkapitalverbot des § 59e BRAO entgegen.⁶² Infolgedessen treten viele Start-Ups, hinter denen Rechtsanwälte stehen, nicht als Rechtsanwaltsgesellschaften, sondern zumeist als GmbH auf.

An dieser Stelle besteht eine Wechselwirkung zwischen denkbaren Legal Tech-Gesellschaftsformen und der aktuellen Diskussion über eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Die Bundesregierung erklärte

52 Remmert, Legal Tech – Rechtliche Beurteilung nach dem RDG, BRAK-Mitteilungen 2017, 55, 57.

53 So auch Weberstaedt, Online-Rechts-Generatoren als erlaubnisfreie Rechtsdienstleistung?, AnwBl 2016, 535, 536.

54 BGH Urt. v. 31.3.2016 – I ZR 88/15 = NJW 2016, 3441, 3443.

55 BT-Drs. 19/5438, S. 3.

56 Jüngst LG Berlin, Urt. v. 15.1.2019, 15 O 60/18.

57 Az.: VIII ZR 285/18.

58 Die Frage wurde nach Auffassung der Verfasser vom Bundesverfassungsgericht bereits 2002 bejaht (NJW 2002, 1190, 1191).

59 Ausführlich Timmermann, Anmerkung zum Urteil des LG Berlin v. 15.01.2019 zum Geschäftsmodell von wenigermiete.de, abrufbar unter <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/aktuelles/>

anmerkung-zum-urteil-des-lg-berlin-v-15-01-2019-zum-geschäftsmodell-von-wenigermiete-de/.

60 Timmermann, Legal Tech Regulierung de lege ferenda: Eine Übersicht des Streit- und Meinungsstandes (vom 21.1.2019), abrufbar unter <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/aktuelles/legal-tech-regulierung/>.

61 Berg/Gaub, Die Registrierung und Aufsicht im Bereich der Inkassodienstleistung, FLF 2016, 112, 114.

62 Wagner, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien, BB 2017, 898, 905.

auf eine Kleine Anfrage 2018, eine Beteiligungsmöglichkeit für die Angehörigen nicht-sozietätsfähiger Berufe an Berufsausübungsgesellschaften zwischen den Angehörigen sozietätsfähiger Berufe prüfen zu wollen.⁶³ An dem Verbot einer reinen Kapitalbeteiligung solle aber tendenziell festgehalten werden.⁶⁴ Seitens der Anwaltschaft wurden zwei konkrete Vorschläge unterbreitet: Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt die Öffnung von Rechtsanwaltsgesellschaften für Angehörige sozietätsfähiger Berufe vor.⁶⁵ Der Deutsche Anwaltsverein plädiert hingegen für eine weitreichendere Reform, indem er auch den Angehörigen nichtsozietätsfähiger Berufe eine Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften ermöglichen möchte, „wenn diese Berufe mit dem Beruf der Rechtsanwälte, insbesondere der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, vereinbar sind und die Verbindung die anwaltliche Unabhängigkeit, die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht gefährden kann“, § 59b BRAO-E.⁶⁶ Auf Legal Tech gehen beide Vorschläge nicht ein. Die Entwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts entfaltet bezüglich Legal Tech aber eine objektiv berufsregelnde Tendenz. Die Frage ist, inwiefern sich Informatiker sowie Betriebswirte an Legal Tech-Gesellschaften beteiligen können (sollen).

Aus steuerrechtlicher Perspektive ist zu beachten, dass Legal Tech-Geschäftsmodelle zumeist als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren sind. Ist aber eine Gesellschaft teils freiberuflich, teils gewerblich tätig, so gilt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG die gesamte Tätigkeit als gewerblich. Eine Ausnahme von der Abfärbef-/Infektionstheorie ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich dann angezeigt, wenn nicht mehr als drei Prozent des Gesamtnettoumsatzes aus gewerblicher Tätigkeit stammen und dieser Teil 24.500 Euro nicht übersteigt.⁶⁷ Sofern eine Rechtsanwaltsgesellschaft Legal Tech Dienste anbietet, werden ihre Einkünfte daher in aller Regel in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

4. Datenschutz und Wettbewerbsrecht

Die Datenschutzgrundverordnung ist in aller Munde. Sie hält für die Verarbeitung personenbezogener Daten am Grundsatz des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt fest.⁶⁸ Zahlreiche Legal Tech-Anwendungen führen Big-Data-Analysen durch. Das wirft Fragen hinsichtlich des Zweckbindungsgrundsatzes von Datenverarbeitungen auf.

Prozessual ist zu berücksichtigen, dass nicht jede aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässige Beweiserhebung ohne Weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Stattdessen ist eine Güterabwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und dem Interesse an einer funktionsfähigen Rechtspflege vorzunehmen. Der BGH hat in einem Grundsatzurteil 2018 entschieden, dass Dashcam-Aufzeichnungen trotz ihrer Unvereinbarkeit mit datenschutzrechtlichen Regelungen grundsätzlich als Beweismittel zulässig sind.⁶⁹

Mit den datenschutzrechtlichen gehen wettbewerbsrechtliche Fragestellungen einher. Die Einwilligung in Datenverarbeitungen wird oftmals zum (faktischen) Preis für IT-Dienste.⁷⁰ Der Gesetzgeber hat diese Erkenntnis durch die 2017 in Kraft getretene 9. GWB-Novelle mit einem ersten zarten regulatorischen Pflänzchen manifestiert (§ 18a Abs. 2a, 3a GWB). Die fehlende Preistransparenz vieler Legal Tech-Angebote beeinträchtigt einen funktionsfähigen digitalen Marktwettbewerb, wie ihn Art. 119, 120 AEUV verlangen.⁷¹

IV. Forschungsstelle Legal Tech der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Forschungsstelle Legal Tech wurde im März 2018 gegründet. Forschungsgebiet ist die grundlagenorientierte rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem digitalen Wandel des Rechtsdienstleistungsmarktes. Die Forschungsfragen sind divergent und interdisziplinär. Vor diesem Hintergrund wird auch die Notwendigkeit (rechts-)soziologischer und rechtsvergleichender Perspektiven in den Blick genommen. Die

63 BT-Drs. 19/3014, Antwort 8.

64 BT-Drs. 19/3014, Antwort 11; Ausführlich *Timmermann*, Interprofessionelle Gesellschaftsformen mit Anwälten und Nichtanwältinnen, abrufbar unter <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/forschung/interprofessionelle-gesellschaftsformen/>.

65 Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts, Stellungnahme Nr. 15/2018, Mai 2018, S. 12.

66 DAV-Vorschlag zur großen BRAO-Reform, Stellungnahme Nr. 8/2019 = AnwBl 2019, 257, 264.

67 *Wacker*, EStG-Kommentar, Schmidt (Hrsg.), 38. Aufl. 2019, § 15 Rn. 188.

68 Dazu *Timmermann*, Datenschutz im Wandel der Zeit, DÖV 2019, 249 ff.

69 BGH Urt. v. 15.5.2018, VI ZR 233/17 = NJW 2018, 2883 ff.

70 *Schwintowski*, Der Preis für persönliche Daten, VuR 2018, 161, 162.

71 Ausführlich *Schwintowski*, Preistransparenz als Voraussetzung funktionsfähigen (digitalen) Marktwettbewerbs, NJOZ 2018, 841 ff.

Forschungsstelle fungiert als Brückenbauerin zwischen Recht und Technik, zwischen Rechtswissenschaft, Informatik und Politik. Sie ist Mitglied und Förderer der rechtswissenschaftlichen Gesellschaft für Künstliche Intelligenz und Robotik e.V (RAILS).⁷²

Im vergangenen Jahr wurde an der Humboldt-Universität zu Berlin eine Veranstaltungsreihe Kolloquium Legal Tech angeboten, an der Praktizierende sowie Studierende zahlreich teilgenommen haben. Das Ziel der Reihe war die rechtliche und ökonomische Analyse von Legal Tech-Produkten und der dahinterstehenden Geschäftsmodelle. In Diskussionsrunden wurden technische Rahmenbedingungen sowie die Wechselwirkungen zu juristischen Fragestellungen aufgezeigt. Alle Berichte und Materialien sind auf unserer Website zum Download bereitgestellt.⁷³

Die Vortragsreihe Legal Tech wird seit dem Sommersemester 2019 unter dem gleichnamigen Titel mit Partnerorganisationen an der Humboldt Universität zu Berlin fortgeführt. Sie soll ein Forum für Austausch und Diskussion sein und einen Beitrag zur Vorbereitung der Studierenden auf den Arbeitsmarkt anbieten. Zur Teilnahme sind Studierende aller Fachrichtungen sowie interessierte Bürger herzlich eingeladen.⁷⁴ Das Programm für das aktuelle Wintersemester ist unserer Website zu entnehmen.⁷⁵

V. Konsequenzen für Lehre und Arbeitsmarkt

Seit Dekaden werden menschliche Arbeitsschritte durch Technik teils unterstützt, teils vollautomatisch erledigt. Zu denken ist an den Taschenrechner, mit dem die Gerichtskosten berechnet werden. Das wurde lediglich nicht als Legal Tech bezeichnet.⁷⁶ Die weit überwiegende Zahl der als Legal Tech deklarierten Algorithmen beruht auf einem regelbasierten System.

Evolution statt Revolution gilt auch beim Umgang mit Legal Tech-Anwendungen. Technik wird Juristen nicht substituieren, komplexe juristische Gedankengänge und Billigkeitserwägungen vermögen Algorithmen auch in ferner Zukunft technisch nicht umzusetzen, rechtlich würde solchen Produkten zudem das Grundgesetz entgegenstehen. Algorithmen können im juristischen Bereich standardisierbare Prüfungen regelbasiert

vornehmen. Nicht mehr und nicht weniger.

Andersrum schaffen Algorithmen zusätzlichen menschlichen Arbeitsbedarf, sofern ihr Einsatz die Transaktionskosten des Zugangs zum Recht im Bereich der Streuschäden senkt und dadurch Ansprüche im Streitwertbereich von wenigen Hundert Euro durchgesetzt werden, welche die Justiz eigentlich bereits aufgegeben hatte. Die Technik stärkt hier das verfassungsrechtliche Versprechen effektiven Rechtsschutzes und schafft neue Arbeitsplätze. Universitäten werden daher keine „global useless class“⁷⁷ hervorbringen.

Bildungspolitisch sollten das digitale Examen erwogen sowie Legal Tech-Veranstaltungen im Rahmen der Schwerpunktangebote etabliert werden. Zu überlegen gilt auch, ob und inwieweit in den schriftlichen Prüfungen des zweiten Examens die Arbeit mit Print-Kommentaren auf Online-Kommentare umgestellt werden kann, da die Arbeit mit Print-Kommentaren an der Rechtswirklichkeit vorbeizieht und gerade nicht die anwaltliche Praxis widerspiegelt.

Unter Zeitdruck viel Text auf Papier zu bringen ist jedenfalls nicht mehr zeitgemäß.⁷⁸ Gleiches gilt für mathematische Rechnungen, die beispielsweise in der Steuerrechts-Klausur in Bayern erheblichen Umfang einnehmen. Das können Computer besser – zumindest sofern die Datenmodellierung gelingt, der Sachverhalt also vom regelbasierten System richtig erfasst wird. Computer werden auch nicht müde, es gelten keine Arbeitsschutzgesetze, sie benötigen keinen Urlaub, und sie sparen aus Perspektive der Vertreter der neuen Institutionenökonomik Transaktionskosten ein. Diesen Wettstreit verliert der Mensch sukzessive auf verschiedensten Schauplätzen. Die bildungspolitische Konsequenz sollte das Stellen der Frage sein, was uns menschlich macht, und sodann auf Kreativität und digitale Bildung zu setzen, an Stelle von Stressresistenz und Bleistift.

Solange Politik und Universitäten Legal Tech nicht in das Pflichtprogramm aufnehmen, sollten Studierende jedenfalls die an den meisten Universitäten angebotenen fakultativen Veranstaltungen besuchen. Dadurch wird das Bewusstsein gestärkt und die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt verbessert.

Funktionierende Legal Tech-Anwendungen werden in den seltensten Fällen von einer Person erstellt werden

72 <https://ai-laws.org>.

73 <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/>.

74 Termine und weitere Informationen können hier abgerufen werden: <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/veranstaltungen/>.

75 <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/veranstaltungen/>.

76 Zur begrifflichen Ebene des Marketingbegriffs Legal Tech und dessen (vermeintlich) „disruptive[n] Potential[s]“ Podmogilnij/Timmermann, Legal Tech – eine Schärfung der Konturen, AnwBl

Online 2019, 436, 436.

77 So der Historiker *Harari*, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2018/03/19/world/europe/yuval-noah-harari-future-tech.html> (abgerufen am 14.08.2019).

78 So auch *Yuan*, Weiter lernen ohne Zukunft, LTO 25.10.2018, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/legal-tech-jura-studium-digitalisierung-universitaeten/> (abgerufen am 14.08.2019).

können. Für eine Geschäftsidee sind juristische, technische und wirtschaftliche Kenntnisse notwendig.⁷⁹ Es muss mindestens eine Programmiersprache sowie Englisch perfekt beherrscht werden. Das sind (zu) hohe Voraussetzungen, die nicht Ziel des juristischen Studiums sein sollten. Juristen werden auch in Zukunft keine Informatiker sein. Eine „Lösung aus einer Hand“ wird daher zumeist nicht möglich sein. Vielmehr bedarf es einer Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Berufen. Wechselseitiges Grundverständnis ist dafür dienlich. Die Vermittlung digitaler und algorithmischer Grundkenntnisse ist von der Schule bis zum 2. Examen essentiell. Das Jurastudium sollte mit Jura, nicht Legal Tech, beginnen, da andernfalls bei Studierenden in frühen Semestern ein falscher Eindruck vermittelt werden könnte: Computer arbeiten mit einem Binärsystem. Die Rechtswissenschaft ist eine Geisteswissenschaft, sie erforscht keine Naturgesetze im Sinne von richtig oder falsch, vielmehr geht es um das „Dazwischen“,⁸⁰ welches dem Binärsystem des Computers fremd ist und nur durch menschliche Abwägungen und Billigkeitserwägungen gefunden werden kann. Daher sollte die technische Komponente des Legal Tech erst in späteren Semestern ins Auge gefasst werden.⁸¹

VI. Ergebnis

Das Rechtssystem wird sich sukzessive verändern – durch Legal Tech und andere Faktoren. Derzeit ist Legal Tech kein rechtswissenschaftliches Ordnungsprinzip. Sein Einfluss auf das Recht ist nicht prognostizierbar. Die regulatorischen Fragestellungen und bildungspolitischen Reaktionsmöglichkeiten sind spannend und komplex.

Hans-Peter Schwintowski ist geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle Legal Tech am Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK). Valeria Podmogilnij und Daniel Timmermann forschen an der 2018 am EWeRK ins Leben gerufenen Forschungsstelle Legal Tech; <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/>.

79 Zum Beispiel haben Studierende aus Heidelberg das Startup für digitale Gesetzbücher LEX superior gegründet; Interview abrufbar unter <https://legal-tech-blog.de/interview-mit-johannes-maurer-und-tianyu-yuan-von-lex-superior> (abgerufen am 14.8.2019).

80 Hähnchen/Bommel, Digitalisierung und Rechtsanwendung, JZ 2018, 334, 334.

81 Der Absatz wurde bereits am 15.12.2018 im Rahmen einer Umfrage auf unserer Website von Daniel Timmermann veröffentlicht und lediglich redaktionell nachgebessert: abrufbar unter <https://www.forschungsstelle-legal-tech.de/aktuelles/umfrage-des-bundesverbandes/>.

